

Rödl & Partner

**Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren
gemäß des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(LkSG)**

1. Januar 2024

01 ZWECK

Bei Rödl & Partner sind wir uns unserer sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst. Unseren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bestehen, räumen wir daher einen besonderen Stellenwert ein.

Mit dieser Verfahrensordnung informiert Rödl & Partner über das unternehmensinterne Beschwerdeverfahren nach § 8 Abs. 2 LkSG. Es ermöglicht internen oder externen Personen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln im eigenen Geschäftsbereich von Rödl & Partner oder eines Zulieferers entstanden sind.

Ziel ist es mit Hilfe des Beschwerdeverfahrens möglichst frühzeitig Kenntnis über Risiken oder Verletzungen von Menschen- oder Umweltrechten zu erlangen. Nur so können wir geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen und damit zu einem verbesserten Schutz von Menschenrechten in globalen Lieferketten beitragen.

02 ANWENDUNGSBEREICH & BESCHWERDEKANÄLE

Sämtliche Hinweise auf mögliche Verstöße einschließlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Bedrohungen im eigenen Geschäftsbereich von Rödl & Partner oder entlang der Lieferketten können über das Beschwerdeverfahren gemeldet werden. Unser Beschwerdeverfahren steht ausdrücklich sowohl direkt als auch indirekt Betroffenen zur Verfügung.

Über unsere Compliance-Hotline haben Sie die Möglichkeit, Hinweise unter +49 911 9193 5050 von Montag bis Freitag zwischen 09:00 – 17:00 Uhr einzureichen. Beschwerden können auch jederzeit per E-Mail über das zentrale Postfach humanrights@roedl.com abgegeben werden. Daneben steht Ihnen in Kürze ein elektronischer Beschwerdekanaal zur Verfügung.

03 SCHUTZ DER HINWEISGEBENDEN PERSON

Rödl & Partner schützt die Identität der Hinweisgebenden vor Repressalien; zudem werden keinerlei Einschüchterungsversuche oder Benachteiligungen gegenüber Personen geduldet, die in gutem Glauben eine (potenzielle) Sorgfaltspflichtenverletzung nach dem LkSG melden. Bei Hinweisen zu möglichen Repressalien ist die Beschwerdestelle unverzüglich zu informieren.

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

- Alle Hinweise und Beschwerden werden mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit von einem ausgewählten Kreis an speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Rödl & Partner bearbeitet.
- Alle Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden streng vertraulich behandelt.
- Auch nach Abschluss des Verfahrens werden nur solche Informationen weitergegeben, die den Schutz der hinweisgebenden Person nicht gefährden.

04 ABLAUF DES BESCHWERDEVERFAHRENS

1. Übermittlung der Beschwerde

- Die Meldung wird nach Abgabe eines Hinweises oder einer Beschwerde dokumentiert und an die zuständige Person weitergeleitet.
- Die hinweisgebende Person erhält zeitnah eine Empfangsbestätigung, soweit entsprechende Kontaktdaten vorliegen.

2. Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises

- Die eingegangene Meldung wird in Hinblick auf das Anwendungsgebiet und die Informationslage geprüft.
- Sollten nicht genügend Informationen für die weitere Bearbeitung des Hinweises oder der Beschwerde vorliegen, wird die Beschwerdestelle, sofern möglich, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu erfragen.

3. Klärung des Sachverhalts

- Die Beschwerdestelle untersucht den Sachverhalt umfassend. Sofern erforderlich, werden weitere interne Stakeholder und Experten unter Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes in die Bearbeitung mit einbezogen.
- Bei Bedarf und soweit bei anonymen Hinweisen möglich, erörtert die Beschwerdestelle bzw. die zuständige Stelle mit der hinweisgebenden Person den Sachverhalt.

4. Folgemaßnahmen

- Wurde ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine entsprechende Pflichtverletzung festgestellt, werden wirksame Präventions- oder Abhilfemaßnahmen eingeleitet.
- Die Umsetzung der Folgemaßnahmen obliegt dem Grundsatz der Angemessenheit.

5. Überprüfung und Abschluss

- Die Beschwerdestelle hält in enger Zusammenarbeit mit den internen Stakeholdern und Experten nach, ob die ergriffenen Folgemaßnahmen tatsächlich zur Beendigung oder Minimierung der Gefahrenlage geführt haben.
- Die hinweisgebende Person wird, sofern möglich, über den Abschluss des Beschwerdeverfahrens informiert.

6. Wirksamkeitsprüfung

- Rödl & Partner überprüft die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens jährlich und anlassbezogen.
- Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung des Verfahrens oder der im Anschluss ergriffenen Folgemaßnahmen.

05 KONTAKT

Fragen, Anregungen oder Beschwerden zu dieser Verfahrensordnung oder im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren können gerichtet werden an:

humanrights@roedl.com

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Äußere Sulzbacher Straße 100

90491 Nürnberg